

## STELLUNGNAHME

des **hlb** - Landesverband Thüringen

### **zum Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (LVVO)**

Mit dem Entwurf für eine Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung bereitet das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft aus Sicht des **hlb** Thüringen drei wesentliche Änderungen vor:

1. Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (wie auch die der LfbA an Universitäten) soll innerhalb einer festgelegten Spanne reduziert werden. Dieser Schritt wird insbesondere mit dem Argument begründet, dass sich die Aufgaben der LfbA an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie an Universitäten über die Jahre angeglichen hätten.
2. Einige Regelungen zur „Online-Lehre“ sollen modernisiert und angepasst werden.
3. Das Entlastungskontingent für Reduktionen der Lehrverpflichtungen von Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll flexibilisiert werden. Als Obergrenze wird eine Reduktion von bis zu sechs LVS pro Lehrperson normiert.

Die Höhe der Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll hingegen nicht angepasst werden, obwohl sich deren Aufgaben auf vielfältigen Ebenen, insbesondere in der Forschung, dem Transfer und der Weiterbildung stetig erweitert haben und sich den Aufgaben ihrer Kolleginnen und Kollegen an Universitäten angepasst haben.

Der **hlb** Thüringen nimmt zur Kenntnis, dass seine langjährig immer wieder aufgegriffene Forderung nach einer Absenkung des Lehrdeputats im vorliegenden Entwurf zumindest reflektiert wird. Die vorgeschlagenen Lösungswege decken jedoch nicht den Bedarf der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach einer allgemeinen Reduktion des Lehrdeputats, um Forschung, Transfer und Innovation als Dienstaufgaben neben der Lehre angemessen wahrnehmen zu können. Statt einer Flexibilisierung des Entlastungskontingents für die Reduktionen der Lehrverpflichtung zugunsten von Forschung, Innovation und Transfer fordert der **hlb** Thüringen eine Reduktion der Regellehrverpflichtung von 18 auf 12 LVS, wobei die Umsetzung auch schrittweise denkbar wäre. Warum nur die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben abgesenkt werden soll, erschließt sich dem **hlb** Thüringen nicht. Hier sieht er eine unzulässige Ungleichbehandlung der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Dies soll in der nachfolgenden Stellungnahme im Einzelnen dargelegt werden.

## I. Zur Absenkung der Lehrverpflichtung, § 4

Grundsätzlich begrüßt der **hlb** Thüringen, dass die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Rahmen einer festgelegten Spanne abgesenkt werden soll, insbesondere an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Ferner begrüßt der **hlb** Thüringen die Präzisierung, dass sich bei drittmittelfinanzierten Stellen eine Lehrverpflichtung nur aus den Bewilligungsbedingungen des Fördermittelgebers ergibt. Dies trägt zur Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu einer Qualitätssteigerung der Lehre bei.

Das Argument, die Aufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften habe sich über die Jahre der der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten angeglichen, kann der **hlb** Thüringen voll und ganz nachvollziehen. Insbesondere deshalb, weil für die Aufgaben der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine ganz ähnliche Angleichung der Aufgaben an die der Professorinnen und Professoren an Universitäten erfolgt ist. Ausführlich ist dies dargelegt in N. Müller-Bromley: „50 Jahre und kein bisschen weiter – über die verfassungswidrig gewordene Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften am Beispiel Niedersachsen“<sup>1</sup>. Die Konvergenz der Aufgaben zeigt sich insbesondere in der Forschung als hochschulgesetzlich fixierte Aufgabe der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, in der Gleichstellung der Hochschulabschlüsse, bei der Entwicklung des Promotionsrechts, bei den Bildungsvoraussetzungen der Studierenden, bei den Einstellungsvoraussetzungen der Professorinnen und Professoren sowie bei der Besoldung der Professorinnen und Professoren (vgl. Müller-Bromley, S. 10-18).

Vor diesem Hintergrund kann der **hlb** Thüringen nicht nachvollziehen, warum nicht auch die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften signifikant abgesenkt wird. Völlig unverständlich ist, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten eine Lehrverpflichtung von nur 14 bis 19 LVS haben, wobei vorgesehen ist, die Bandbreitenregelung auszuschöpfen „ohne eine ausschließliche Orientierung an der jeweiligen Obergrenze“. In der Regel wird die tatsächliche Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten bei 16 bis 17 LVS liegen; und somit unter der der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften! Und dies bei explizit höherwertigen und umfangreicheren Aufgaben sowie wesentlich höheren Einstellungsvoraussetzungen der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Auch in rechtlicher Hinsicht ist dies äußerst fragwürdig.

### **§ 4 Absatz 2 Ziffer 1 (alte Fassung) ist daher wie folgt zu ändern (siehe Fettung):**

„(2) *An den Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung der*

1. *Professoren*

**12 LVS [...]**“

---

1 Deutsches Institut für Hochschulentwicklung, Arbeitshefte, Nr. 1, 2022.  
(<https://doi.org/10.5281/zenodo.7074599>)

Soll das seit den 1990er Jahren kontinuierlich erweiterte Aufgabenspektrum der Hochschulen für angewandte Wissenschaften qualitativ angemessen wahrgenommen oder gar weiterentwickelt werden, kann es nicht bei dem vor 50 Jahren für die damaligen Fachhochschulen als reine Lehreinrichtungen festgelegten Lehrumfang der Professorinnen und Professoren von 18 LVS bleiben. Eine den gestiegenen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werdende, durch anwendungsbezogene Forschung unterlegte Lehre und die Forschung selbst ziehen eine Verschiebung der Zeitbudgets nach sich. Der Wissenschaftsrat hat in seinen „Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten“<sup>2</sup> 2007 dargelegt, dass bei Professuren mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Lehre („Lehrprofessuren“) der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 LVS) liegen sollte, während für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen sollte. Da eine am aktuellen Stand der Forschung ausgerichtete Lehre nur Minimalanforderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sein kann, kommt auch bei diesen unter unveränderter Akzeptanz ihres typenbildenden Commitment für die Lehre eine maximale Lehrverpflichtung von 12 LVS in Betracht. Ermäßigungen der Lehrverpflichtung in nicht näher bestimmten Einzelfällen werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da sie Forschung und weitere Aufgaben nur punktuell fördern können. Zum Ausbau des typenbildenden Profils unserer Hochschulen für angewandte Wissenschaften brauchen wir eine Durchdringung von anwendungsorientierter Forschung und Lehre für alle Studienprogramme, alle Fächer und alle Professorinnen und Professoren. Dies muss auch entsprechend in der Lehrverpflichtungsverordnung verankert werden. Das gilt insbesondere für den innovationsstarken Wissenschaftsstandort Thüringen, in dem es viele Kontakte zwischen Hochschulen und Unternehmen, Institutionen, Organisationen sowie Trägern gibt, aus denen heraus starke Forschungs- und Entwicklungskooperationen entstehen.

## **II. Präzisierungen hinsichtlich der Online-Lehre, § 5**

Der **hlb** Thüringen begrüßt die Berücksichtigung neuer Lehrformate als einen wichtigen Schritt zur Modernisierung und Weiterentwicklung der Lehre, gerade im digitalen Raum. Der **hlb** Thüringen geht davon aus, dass für die Feststellung des „besonderen dienstlichen Interesses“, das Voraussetzung ist, um auch mehr als ein Viertel der Lehre im digitalen Rahmen anbieten zu können, die fachliche Einschätzung der Professorinnen und Professoren maßgeblich ist.

### **§ 5 Abs. 8 behält folgende neue Fassung:**

„(8) Lehrveranstaltungen, bei denen alle Lernaktivitäten synchron oder asynchron in einem digitalen Rahmen durchgeführt werden (Online-Lehre), werden in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn sie einschließlich der Vor- und Nachbereitung und begleitenden Betreuung mit einer vergleichbaren zeitlichen Belastung für die Lehrenden verbunden sind. Die Anrechnung ist in der Regel auf 25 v. H. der Lehrver-

---

<sup>2</sup> Wissenschaftsrat, Drs. 7721-07, (<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7721-07>)

pflichtung des Lehrenden begrenzt; bei besonderem dienstlichem Interesse kann diese Begrenzung überschritten werden. Näheres zu den Standards digitaler Lehre regeln die Hochschulen.“

### **III. Entlastungsmöglichkeiten bei der Lehrverpflichtung, § 8**

Dass mit dem neu formulierten § 8 Absatz 2 eine ganze Reihe an Aufgaben anerkannt wird, die einer Entlastung von der Lehrverpflichtung bedarf, begrüßt der **hlb** Thüringen ausdrücklich. Gerade diese Vielfalt der Aufgaben zeigt sich insbesondere an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Nahezu jede der aufgelisteten Aufgaben betrifft eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften. Dass diese Entlastungen jedoch nur auf Antrag und somit punktuell gewährt werden können, kann der **hlb** Thüringen nicht nachvollziehen. Sinnvoller ist es, die Anerkennung dieser vielfältigen zusätzlichen Aufgaben durch eine allgemeine Reduktion des Lehrdeputats sicherzustellen. Hierzu verweist der **hlb** Thüringen auf die Ausführungen im nachfolgenden Punkt IV.

Weiterhin fällt auf, dass im neuen Absatz 2 offenbar eine Obergrenze für Reduktionen der Lehrverpflichtung auf sechs LVS normiert werden soll. Dies entspricht nicht dem Standard in anderen Bundesländern. Bundesweit hat sich eine Reduktionsmöglichkeit um bis zu neun LVS durchgesetzt. Der **hlb** Thüringen fordert hier eine entsprechende Angleichung an die Standards in anderen Bundesländern und die Beibehaltung der bisherigen Reduktionsmöglichkeit um bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden.

#### **Der neue § 8 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern (siehe Fettung):**

*„(2) Sofern die Erbringung des erforderlichen Lehrangebots in einer Selbstverwaltungseinheit sichergestellt ist, kann für die Wahrnehmung weiterer oder erstmalig zu übernehmenden Aufgaben und Funktionen in der Hochschule auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden, die an Universitäten und der Musikhochschule bei den einzelnen Lehrenden zwei Lehrveranstaltungsstunden, an Fachhochschulen und der Dualen Hochschule **neun** Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten soll. Dies gilt insbesondere für*

- 1. besondere Aufgaben der Studienreform,*
- 2. besondere Aufgaben im Fernstudium,*
- 3. die Tätigkeit als Sprecher von Sonderforschungsbereichen,*
- 4. die Tätigkeit als Studienfachberater, wobei je Studiengang nicht mehr als zwei LVS gewährt werden sollen,*
- 5. die Leitung des Praktikantenamts,*
- 6. die Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken,*
- 7. die **mit einer besonderen Belastung verbundene** Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule unter der Voraussetzung, dass die Aufgaben nicht von der Hochschulverwaltung übernommen werden können,*

8. die Wahrnehmung von ~~mit besonderer Belastung verbundenen~~ Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an Fachhochschulen und der Dualen Hochschule,
9. die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte, insbesondere **auch**, wenn diese überwiegend digital oder für den Lehrenden in einer Fremdsprache umgesetzt werden sollen,
10. die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen für erstmalig an einer Hochschule Lehrende, maximal für die ersten beiden Semester und
11. die Übernahme eines curricular verankerten akademischen Mentorats.“

#### **IV. Auflösung des Entlastungskontingents (Streichung Satz 2 in § 8 Absatz 4 alt)**

An dem Verordnungsentwurf fällt auf, dass die Auflösung des Entlastungskontingents von 8 v. H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden der jeweiligen Hochschule offenbar finanziell nicht hinterlegt ist. Formal kann jede Professorin bzw. jeder Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach dem neuem § 8 Absatz 2 eine Reduktion der Lehrverpflichtung um bis zu sechs LVS beantragen. Faktisch ist dies aber durch Entscheidungen der Hochschule bei der Gewichtung ihres finanziellen Globalbudgets begrenzt. Damit die somit notwendigen Entscheidungen über die jeweiligen Reduktionen der Lehrverpflichtung fair und gerecht ablaufen können, bedarf es an jeder Hochschule eines fairen und transparenten Verfahrens, das immer auf fachwissenschaftlich begründeten Entscheidungen beruhen muss. Dies lässt für alle Beteiligten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in ganz erheblicher Höhe erwarten. Reduktionen – selbst in geringem Umfang und in offensichtlichen Fällen – müssen von den Kolleginnen und Kollegen immer wieder neu erkämpft werden.

Das Land Sachsen-Anhalt ist hier bewusst einen anderen Weg gegangen und hat die Regellehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf 16 LVS reduziert, auch und gerade um den Kolleginnen und Kollegen sowie den Hochschulen Aufwand bei der Beantragung von Reduktionen der Lehrverpflichtung zu ersparen. Dies ist der überzeugendere Weg, weil er der Tatsache Rechnung trägt, dass in den letzten Jahrzehnten das Aufgabenspektrum der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erheblich erweitert worden ist. Der **hln** Thüringen verweist in diesem Zusammenhang auf seine obenstehende Forderung, die Regellehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf 12 LVS zu reduzieren.

Jena, 18. Juli 2024

Alexander Richter  
Vorsitzender **hln** Thüringen